

ANFRAGE von Thomas Müller (EVP, Stäfa)

betreffend Ausgliederung der Reinigungsarbeiten an der Kantonsschule Rychenberg, Winterthur

Letzte Woche wurde bekannt, dass dem Reinigungspersonal der Kantonsschule Rychenberg in Winterthur die Arbeitsverträge per 31. Dezember 1998 gekündigt worden sind, weil die Organisation des Reinigungsdienstes der Schulanlage zwei privaten Unternehmungen übergeben wird. Als Grund für diese Auslagerung wurde seitens der Schulleitung die Überlastung der Hauswarte durch eben diese Organisation des Reinigungsdienstes angeführt.

Zwar wurde den betroffenen Arbeitnehmerinnen eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses mit den privaten Reinigungsunternehmen zugesichert, jedoch zu signifikant schlechteren Bedingungen. Die Schulleitung zeigt sich bereit, die Stundenlohndifferenz für die Dauer eines Jahres auszugleichen, anschliessend müssten die Arbeitnehmerinnen zu einem tieferen Stundenlohn arbeiten. Dieser auf den ersten Blick grosszügigen Übergangsregelung steht der Umstand gegenüber, dass diese Mitarbeiterinnen bereits ab dem 1. Januar 1999 einen Drittel der bisher garantierten Wochenarbeitszeit verlieren werden.

In diesem Zusammenhang stelle ich dem Regierungsrat folgende Fragen:

1. Entspricht die Darstellung der Schulleitung, dass selbst bei der Übernahme neuer Aufgaben durch die Hauswarte - wie zum Beispiel der Wartung neuer technischer Geräte - auch keine minimale Aufstockung der Hauswartstellen erfolgen darf, einer Weisung der Bildungsdirektion?
2. Bestünde keine Möglichkeit, die Arbeitsorganisation so zu ändern, dass allenfalls gar keine Aufstockung zur internen Weiterführung dieser Organisationsaufgaben notwendig wäre?
3. Billigt der Regierungsrat das Outsourcing dieser Reinigungsarbeiten an der Kantonsschule Rychenberg unter den oben beschriebenen Rahmenbedingungen?
4. Wie stellt sich der Regierungsrat dazu, dass Mitarbeiterinnen, die mehr als zwanzig Jahre im Dienste des Kantons standen, unter solchen Umständen austreten müssen?
5. Falls der Regierungsrat dieses Vorgehen tatsächlich billigt, drängt sich die Frage auf, weshalb er nicht einen Normalarbeitsvertrag mit einem Minimallohn für das Reinigungsgewerbe erlässt, zumal der GAV ja nicht allgemein verbindlich ist und auch keine Gültigkeit für Arbeitnehmerinnen hat, welche in Teilzeitarbeitsverhältnissen unter 22,5 Wochenstunden stehen.
6. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass bei solch einschneidenden Massnahmen, von denen doch beinahe zwanzig Mitarbeiterinnen betroffen sind, eine Zusammenarbeit mit den Sozialpartnern angezeigt gewesen wäre?
7. Wie stellt sich die Regierung ganz allgemein zur Ausgliederung - und der leider oftmals damit einhergehenden Schlechterstellung - solcher Tätigkeiten, die auch von Arbeitnehmerinnen mit bescheidener Ausbildung erfüllt werden können?

